



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Wesel, 21. Januar 2021

Nr. 3

S. 1 - 11

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung des Kreises Wesel über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 15. Januar 2021** 2
- **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2020 vom 21.12.2020** 6
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2019 des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2019 vom 18.01.2021** 8
- **Bekanntmachung der Jägerprüfung 2021** 9
- **Kraftloserklärung für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3101721151 und 3112405018** 11
- **Kraftloserklärung für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3402025807** 11
- **Kraftloserklärung für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4442242550** 11
- **Aufgebot für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3135034860** 11

Satzung des Kreises Wesel über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 15. Januar 2021

Aufgrund § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung – Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW – in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW – hat der Kreisausschuss gem. § 50 Abs. 4 KrO NRW namens des Kreistages des Kreises Wesel am 17. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel dieser Satzung

- (1) Der Kreis Wesel verfolgt das Ziel des § 1 Abs. 1 BGG NRW, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.
- (2) Kreistag und Verwaltung des Kreises Wesel sind im Sinne der Zielsetzungen des BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf Kreisebene gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung voranzubringen und darüber hinaus die Entwicklung des Kreises Wesel zu einem behindertenfreundlichen Kreis zu fördern.

§ 2 Bestellung einer / eines Behindertenbeauftragten

- (1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele bestellt der Landrat / die Landrätin eine Fachkraft der Verwaltung als Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r). Eine etwaige Entbindung der bestellten Person von den Aufgaben als Behindertenbeauftragte/r obliegt ebenfalls dem Landrat / der Landrätin.
- (2) Der / Die Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Der Landrat / Die Landrätin legt den notwendigen Stellenumfang im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans fest.
- (3) Mit Blick auf die Bedeutung der Stelle – sowohl aus interner als auch aus externer Sicht – wird die Position der / des Behindertenbeauftragten fachlich unmittelbar der Leitung des für den Sozialbereich zuständigen Vorstandsbereiches (Dezernatsebene) unterstellt. Eine Änderung dieser organisatorischen Einbindung im Rahmen der Organisationsgewalt des Landrates / der Landrätin bleibt vorbehalten.

§ 3 Aufgaben der / des Behindertenbeauftragten

- (1) Es handelt sich um Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kreisverwaltung und der Kreispolitik berühren können. Im Rahmen der Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung nimmt die beauftragte Person im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
- Ansprechperson für die Belange von Menschen mit Behinderung auf Kreisebene,
 - Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Kreisverwaltung Wesel sowie der politischen Vertreter/innen des Kreises Wesel für Probleme, mit denen sich Menschen mit Behinderung konfrontiert sehen, Werben um Solidarität und Verständnis für deren besondere Situation und Bedürfnisse,
 - Anregung und Initiierung von Maßnahmen der Kreisverwaltung Wesel, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehung entgegen zu wirken (Abbau von Barrieren bzw. Herstellung von Barrierefreiheit),
 - Unterstützung der Verwaltungsleitung, der Mitarbeitenden und der Politik bei der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW bzw. der der Kreisverwaltung Wesel durch das BGG NRW auferlegten Verpflichtungen.
- (2) Zu den Aufgaben der beauftragten Person gehören insbesondere:
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeitenden und Führungskräfte des Kreises Wesel bei der Ausführung des BGG NRW im konkreten Verwaltungsverfahren,
 - Anregungen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderung gem. § 4 Abs. 1 IGG NRW,
 - Federführung bei der Aushandlung etwaiger Zielvereinbarungen des Kreises Wesel mit Behindertenverbänden nach § 5 BGG NRW,
 - Hinwirken auf die Erfüllung der Anforderungen zur Barrierefreiheit gem. § 4 BGG NRW gegenüber Dritten, die Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die im erheblichen Interesse des Kreises liegen (insbesondere Beteiligungen des Kreises),
 - Fortschreibung der internen Durchführungshinweise zum BGG NRW und Auswertung der jährlichen Berichte der Fachdienste und Organisationseinheiten zu diesen Durchführungshinweisen,
 - Anregung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung eines barrierefreien Intranet- und Internetangebotes des Kreises Wesel,
 - Abgabe von Stellungnahmen, die nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Voraussetzung für die Förderung von Verkehrsprojekten des Kreises Wesel sind.

§ 4 Rechte, Pflichten und Befugnisse der / des Behindertenbeauftragten

- (1) Die beauftragte Person ist bei anstehenden Planungen und Vorhaben der Kreisverwaltung Wesel, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren könnten, insbesondere bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Gebäuden und Verkehrswegen oder Anmietung von Gebäuden, so frühzeitig zu beteiligen, dass Anregungen, Vorschläge und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (2) Die beauftragte Person legt einmal jährlich dem Fachausschuss für Soziales und dem Kreisausschuss des Kreises Wesel einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Soweit in den politischen Gremien des Kreises Wesel (Kreistag, Kreisausschuss, Fachausschüsse, Beiräte, Arbeitsgruppen, Konferenzen) Angelegenheiten beraten werden, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder berühren können, ist der beauftragten Person Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen (auch nichtöffentlicher Teil) und auf Wunsch auch zur Stellungnahme gegenüber den Gremien zu geben.
- (4) Die beauftragte Person hält Kontakt zu den für die Behindertenhilfe zuständigen Stellen bei anderen Behörden oder Organisationen und arbeitet eng mit den dortigen Fachleuten zusammen. Damit sind jedoch ohne besondere Beauftragung keine externen Befugnisse oder Aufgaben, die über die Grenzen der Kreisverwaltung hinausgehen, insbesondere keine Koordinierungsfunktion hinsichtlich der kreisangehörigen Kommunen, verbunden.
- (5) Alle Fachdienste und Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Wesel haben die beauftragte Person rechtzeitig über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu unterrichten, fachlich zu beraten sowie ihre Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen, soweit die Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind oder sein könnten.
- (6) Die beauftragte Person ist verpflichtet, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Eine Mitteilung von vertraulichen Gesprächs- oder Akteninhalten an Dritte kann nur mit Zustimmung der / des Betroffenen erfolgen. Die Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse und andere vertrauliche Angelegenheiten gilt auch über die Zeit der Bestellung als Behindertenbeauftragte/r hinaus.
- (7) Zur Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben werden der beauftragten Person entsprechende Räumlichkeiten und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Sprechstunden

Die beauftragte Person ist Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung. Daher hat jeder das Recht, mit ihr unmittelbar Kontakt aufzunehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 17. Dezember 2020 vom Kreisausschuss gem. § 50 Abs. 4 KrO NRW namens des Kreistages des Kreises Wesel beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Dezember 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 15. Januar 2021

gez. Brohl
Landrat

Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2020 vom 21.12.2020

Aufgrund § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (GV NW 79, S. 621) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GKG NRW und §§ 77ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe am 21.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.074.500,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-2.074.189,00 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.068.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.996.800,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	32.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 83 GO entscheidet der Vorstandsvorsteher bei Beträgen bis zu 10.000,00 €, darüber hinaus entscheidet er bis zu 50 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch bis zu 20.000,00 €.

§ 6

Ein Fehlbetrag nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO sowie eine Steigerung der Aufwendungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind bis zu einem Betrag in Höhe von 2 % der Aufwendungen des Haushaltes als unerheblich anzusehen.

§ 7

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes werden voraussichtlich keine Mittel benötigt. Der Bestand der Ausgleichsrücklage hat sich (nach Beschluss der Versammlung vom 27.10.2020) auf 80.369,02 € verringert.

§ 8

Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 KomHVO wird festgelegt: a) für eine einmalige Investition auf 50.000,00 € Jahresbedarf, b) für regelmäßige Investitionen auf 25.000,00 € Jahresbedarf.

§ 9

Die Aufwendungen des Ergebnisplanes sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen gegenseitig deckungsfähig. Die investiven Auszahlungen des Finanzplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt auch für Mehreinzahlungen zugunsten von Mehrauszahlungen.

§ 10

Im Stellenplan sind insgesamt 12 Stellen eingeplant.

§ 11

Zur Deckung des nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gem. § 15 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der Teilnehmerzahlen der letzten drei Jahre aus dem Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder erhoben. Für das Haushaltsjahr 2020 wird die Umlage auf 551.500 € festgesetzt. Die Umlagenanteile der Verbandsmitglieder stellen sich wie folgt dar:

Verbandsumlage: 551.500,00 €	Anteile in %	Anteile in Euro
Stadt Dinslaken	67,77	373.751,55
Stadt Voerde	22,05	121.605,75
Gemeinde Hünxe	10,18	56.142,70

Dinslaken, 18.01.2021

gez. Walter Seelig

Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachung

der Jahresrechnung 2019 des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-
Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2019 vom 18.01.2021

Haushaltsrechnung 2019

Feststellung des Ergebnisses	Wert/Euro
im Ergebnisplan mit	
Ordentliche Erträge	2.353.324,90
Ordentliche Aufwendungen	-2.366.919,88
Ordentliches Ergebnis	-13.594,98
Ergebnis d. I. Verwaltungstätigkeit	-13.594,98
Jahresergebnis 2019	-13.594,98
im Finanzplan mit	
Einzahlungen a. I. Verwaltungstätigkeit	2.280.504,13
Auszahlungen a. I. Verwaltungstätigkeit	-2.078.186,44
Saldo aus I. Verwaltungstätigkeit	202.317,69
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-39.603,27

Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.10.2020 wurde der Jahresfehlbetrag über 13.594,98 € zur Deckung aus der Ausgleichsrücklage entnommen. Die Ausgleichsrücklage weist zum Jahresende 2019 einen Betrag von 80.369,02 Euro aus.

Dinslaken, 18.01.2021

gez. Walter Seelig
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung **über die Jägerprüfung 2021**

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 (in der Fassung vom 29.05.2015) wird hiermit bekanntgegeben, dass der *schriftliche Teil* der Jägerprüfung 2021 am

19. April 2021, 15.00 Uhr,

in den Sitzungssälen (Raum 007 und 008) des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, stattfinden wird.

Der Termin steht unter dem Vorbehalt, dass eine Durchführung der Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der dann gültigen Corona-Schutzverordnung möglich und zulässig sein wird.

In Bezug auf die Schießprüfung und die mündlich-praktische Prüfung wird der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Oberste Jagdbehörde, gefolgt, diese beiden Prüfungsteile auf Grund der Corona-Situation möglichst in den Sommermonaten zu terminieren.

Dazu wird rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung ergehen.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens 2 Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der unteren Jagdbehörde einzureichen. Beizufügen sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Unter-gliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sowie ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Anmeldeformulare können bei der vorgenannten Dienststelle angefordert oder über das Internetangebot des Kreises Wesel www.kreis-wesel.de abgerufen werden.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr (Prüfungs- und Zulassungsgebühr) beträgt derzeit 250,-- €.

Eine eingehende und konzentrierte Schulung mit Hinblick auf die Jägerprüfung ist wegen der breitgefächerten Inhalte wünschenswert. Auf den Vorbereitungslehrgang der Kreisjägerschaft Wesel e.V., der gerade begonnen hat, wird daher verwiesen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Kreisjägerschaft, Tel. 02845/32522, zu den Geschäftszeiten montags und donnerstags zwischen 8.00

und 13.00 Uhr und über deren Internetportal www.kjs-wesel.de.

Wesel, den 19. Januar 2021

K R E I S W E S E L
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag

gez. Horstmann

KRAFTLOSERKLÄRUNG von
Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3101721151 und 3112405018** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 29.07.2020 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 23.11.2020
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines
Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402025807** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 05.08.2020 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 23.11.2020
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines
Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4442242550** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 24.07.2020 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 23.11.2020
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

A U F G E B O T eines
Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3135034860** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 19.01.2021
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
